

**Vorstellungen des Landesverbandes Bayern im Deutschen Hochschulverband (DHV)  
zur anstehenden Novellierung des Bayerischen Hochschulrechts**

Der DHV begrüßt, dass in der 18. Legislaturperiode eine inhaltliche Überarbeitung des gesamten bayerischen Hochschulrechts erfolgen soll. Der DHV würde sich freuen, wenn seine grundsätzlichen Erwägungen zu einer Novellierung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes im weiteren Verlauf der Diskussion Berücksichtigung finden würden. Dabei weist der DHV auf Folgendes hin: Soweit wünschenswerte Änderungen nicht im bayerischen Hochschulrecht verankert sind – wie beispielsweise die aus Sicht des DHV unzureichende bayerische „Lösung“ des europarechtlich geforderten Altersgeldes, wird der DHV seine Auffassung zu diesen Themen an anderer Stelle artikulieren.

**I. Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)**

1. Aus Sicht des DHV sollten zumindest (potentielle) Universitätsprofessoren, die sich bereits in der Lehre erprobt haben, regelmäßig ohne Ableistung einer beamtenrechtlichen Probezeit zu Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit ernannt werden. Daher plädiert der DHV dafür, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG wie folgt zu formulieren: Im Einzelfall kann zur Erprobung der pädagogischen Eignung ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen werden.
2. Der DHV plädiert für die Aufgabe der sogenannten Lehrprofessuren gem. Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG. Lehrprofessuren erfreuen sich weder bei

dem Kreis potentieller Bewerberinnen und Bewerber der Beliebtheit, noch ist sichergestellt, dass die Lehrprofessorin bzw. der Lehrprofessor ihren bzw. seinen sonstigen Dienstaufgaben – insbesondere in der Forschung – bei einem Deputat von bis zu 16 Semester Wochenstunden nachkommen kann. Der DHV plädiert für eine ersatzlose Streichung von Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG.

Im Übrigen hielte es der DHV für korrekt und konsequent, die an vielen bayerischen Universitäten nicht funktionierende „Lösung“ über Ermäßigungsbudgets in der bayerischen Lehrverpflichtungsverordnung (§ 7 Abs. 4 LUFV) durch eine Reduktion des Regellehrdeputats von neun auf acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu ersetzen. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit für bayerische Staatsbedienstete, die Motiv für die Erhöhung von acht auf neun LVS war, ist bereits vor Jahren rückgängig gemacht worden.

3. Der DHV würde sich wünschen, die grundsätzlich positive Regelung, wonach im Regelfall die Einstellungsaltersgrenze für die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Vollendung des 52. Lebensjahres liegt, auf die Vollendung des 55. Lebensjahres zu heben. Dies würde dem Beispiel anderer Bundesländer entsprechen und dazu beitragen, den Wechsel auch „lebensälterer“ Professorinnen und Professoren aus anderen Systemen bzw. dem Ausland in den Dienst des Freistaates Bayern zu erleichtern. Der DHV schlägt insoweit folgende Formulierung vor: Zur Professorin oder zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Ausnahmen zulassen.
4. Im Sinne einer Liberalisierung und zum Zwecke der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit hielte es der DHV für angezeigt, die mittelbare Altersgrenze für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich in Artikel 14 Satz 3 BayHSchPG befindet, ersatzlos zu streichen. Aus Sicht des DHV ist es demgegenüber möglich, mittels eines konkreten Ausschreibungstextes, der gegenüber der ruferteilenden Stelle

Bindungswirkung entfaltet, in Bezug auf die Juniorprofessur die Eignungskriterien so zu fassen, dass die negative Entscheidung gegenüber einem u.a. „lebensälteren“ Bewerber keine Altersdiskriminierung darstellt.

5. Der DHV hält die Entscheidungskompetenzen der Hochschulleitung in Berufungsverfahren für zu weitreichend. Dies betrifft sowohl die Bestellung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters durch die Hochschulleitung als auch die verfassungsrechtlich defizitäre Beteiligung der demokratisch legitimierten Kollegialorgane in Berufungsverfahren. Der Umstand, dass der Senat zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten lediglich Stellung nimmt (Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG) ist aus Sicht des DHV nicht ausreichend. Aufgrund des Fachprinzips wäre hier vielmehr eine endgültige Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag durch den Fakultätsrat vorzusehen (in § 18 Abs. 4 BayHSchPG).

Zu den weiteren Petita des DHV insbesondere vor dem Hintergrund der sogenannten MHH-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem verfassungsrechtlich gebotenen Gesamtgefüge in der Hochschulorganisation wird unter II. Stellung genommen.

## **II. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)**

1. *„Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Rechtsvertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein“*, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (BVerfG E 136, 338 ff.; sogenannte MHH-Entscheidung). Dieses organisatorische Gesamtgefüge ist nach Auffassung des DHV im Freistaat Bayern nicht verfassungsgemäß ausgestaltet. Der Senat (Art. 25 BayHSchG) hat keine maßgeblichen Beteiligungsrechte, was insbesondere die wissenschaftsrelevante Frage der Ressourcenverteilung innerhalb der Universität anbetrifft. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang daran, dass

wegen der im Freistaat Bayern vorherrschenden Allzuständigkeit der Hochschulleitung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken in folgenden Punkten bestehen: Zum einen ist die Hochschulleitung ohne Korrektiv durch den Senat verantwortlich für die Entwicklungsplanung, aber auch für den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium (Art. 15 Abs. 1 BayHSchG). Ist dies der Fall, so kann sich ein ultimatives Korrektiv notfalls daraus ergeben, sich mit Professorenmehrheit („selbstbestimmt“) von einer Hochschulleitung trennen zu können. Ein derartiges Korrektiv sieht das BayHSchG allerdings nicht vor. Der Präsident kann lediglich aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. Zudem wird der Präsident auch vom Hochschulrat gewählt und vom Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen. Ein vergleichbar durchgreifendes Legitimationsdefizit ergibt sich auch im Hinblick auf die Binnenfinanzierung. Auch diesbezüglich fehlt es an einer maßgeblichen Beteiligung eines legitimierten Kollegialorgans mit Professorenmehrheit. Daher schlägt der DHV vor, zum einen dem Senat (Art. 25 BayHSchG) das Recht einzuräumen, den Präsidenten mit nicht qualifizierter Mehrheit abwählen zu können. Dies kann beispielsweise an ein qualifiziertes Misstrauensvotum gebunden werden. Zum anderen sollte – am besten durch eine maßgebliche Beteiligung des Senats – die Zuständigkeit für Finanzierung und interne Ressourcenverteilung anders organisiert werden.

Das gleiche Legitimationsdefizit ist im Übrigen auch auf der dezentralen Führungsebene (Fakultät) festzustellen. Bereits der Umstand, dass der vom Fakultätsrat erarbeitete Wahlvorschlag des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf (in Bezug auf den Dekan) begegnet ausweislich des Umstandes, dass nicht der Fakultätsrat, sondern der Dekan beispielsweise die Mittelverteilung umsetzt, verfassungsrechtlichen Bedenken. Hinzu kommt, dass auch der Dekan nicht durch den Fakultätsrat abberufen werden kann (Art. 28 Abs. 1 Satz BayHSchG).

2. Der DHV begrüßt die Existenz und auch die Vitalisierung sogenannter kooperativer Promotionen (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG).

### III. Bayerisches Universitätsklinikagesetz

1. Um die Repräsentanz der Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit im Aufsichtsrat als Kontrollgremium des Universitätsklinikums zu erhöhen, schlägt der Deutsche Hochschulverband eine Erhöhung der professoralen Mitglieder der Medizin auf zwei Personen vor. Zudem sollte der Staatsminister bei seiner Bestellung der professoralen Mitglieder an den Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 UniKlinG gebunden sein.
2. Auffällig ist die fehlende Umsetzung der Grundzüge des MHH-Beschlusses de lege lata. De lege ferenda sollte der Fakultätsrat zumindest die Grundzüge der Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums bestimmen können. Artikel 8 Abs. 2 bei UniKlinG ist nach Auffassung des DHV insoweit zu ändern, um den Grundzügen des MHH-Beschlusses Genüge zu tun.
3. Aus diesen Gründen heraus ist ebenfalls die Bestellung (und Abbestellung) der Mitglieder des Klinikumvorstandes in Artikel 8 Abs. 2 bei UniKlinG an das Einvernehmen respektive Initiativrecht des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät zu knüpfen.
4. Zudem bedarf der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium gemäß Artikel 8 Abs. 3 bei UniKlinG des Einvernehmens des Fakultätsrates.

gez.

Universitätsprofessor Dr. phil. Dr. h.c. Rüdiger Ahrens

Universitätsprofessor Dr. iur. Max-Emanuel Geis

– Vorsitzende des Landesverband Bayern im Deutschen Hochschulverband –

Würzburg/Erlangen, den 1. Februar 2019

# Checks and Balances II

## Ein Kompass

**B**ereits 2018 hat der DHV eine erste Synopse zu der insbesondere nach Maßgabe der sogenannten MHH-Entscheidung (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) E 136, 338 ff.) verfassungsrechtlich gebotenen Ausgestaltung der Hochschulorganisation vorgelegt (Forschung & Lehre 2018, S. 38 ff.). Das zentrale Ergebnis

dieser Untersuchung war die Erkenntnis, dass sich bis 2018 in keinem Bundesland das „ultimative Korrektiv“, sich von einer über wissenschaftsrelevante Angelegenheiten entscheidenden Hochschulleitung mit Professorenmehrheit („selbstbestimmt“) trennen zu können, im Landeshochschulgesetz verankert war. Ein solches Ergebnis würde nur

dann nicht die Verfassungswidrigkeit einzelner Landeshochschulgesetze indizieren, wenn sichergestellt wäre, dass die Mitwirkung der demokratisch legitimierten Kollegialorgane an wichtigen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen als maßgeblich einzuschätzen wäre. Zudem stellt sich die Frage nach einem (nicht vorhandenen) Korrektiv nur

### Mitwirkung des (Akademischen) Senats nach den Landeshochschulgesetzen

	Hochschulentwicklungsplan	Zielvereinbarung	Ressourcenverteilung	Fragen grundsätzlicher Bedeutung	Berufung
Baden-Württemberg	Zustimmung	Stellungnahme	Stellungnahme		
Bayern				Beschluss	Stellungnahme
Berlin	Beschluss		Stellungnahme	Entscheidung	Stellungnahme
Brandenburg*	Entscheidung		Stellungnahme	Entscheidung	Beteiligung
Bremen	Beschluss		Beschluss		
Hamburg	Beschluss		Stellungnahme		Mitwirkung
Hessen	Stellungnahme	Stellungnahme	Stellungnahme	Beratung	Stellungnahme
Mecklenburg-Vorpommern	Beschluss		Beschluss (ggf.)		
Niedersachsen	Beschluss	Stellungnahme	Stellungnahme	Stellungnahme	Stellungnahme
Nordrhein-Westfalen	Empfehlungen u. Stellungnahme	Empfehlungen u. Stellungnahme	Empfehlungen u. Stellungnahme	Empfehlungen u. Stellungnahme	ggf. Zustimmung
Rheinland-Pfalz	Beschluss		Beschluss	Beschluss	Stellungnahme
Saarland	Zustimmung	Stellungnahme	Stellungnahme	Stellungnahme	Mitwirkung
Sachsen	Beschluss		Stellungnahme	Entscheidung	
Sachsen-Anhalt	Beratung	Beratung	Beratung	Beschluss/Entscheidung Stellungnahme (i.B.a. Selbstverwaltungsangelegenheiten)	Entscheidung
Schleswig-Holstein	Beschluss	Stellungnahme	Beschluss	Entscheidung	Stellungnahme
Thüringen	Mitwirkung	Einvernehmen	Einvernehmen	Empfehlungen	Stellungnahme

\*) am Beispiel der Grundordnung/Berufungsordnung der Universität Potsdam

Grün: Erhebliche Mitwirkung

Grau: Keine Entscheidungskompetenz

Rot: Keine Regelung

dann, wenn wissenschaftsrelevante Angelegenheiten der gestaltenden Mitwirkung eines demokratisch legitimierten Kollegialorgans mit Professorenmehrheit weitgehend entzogen sind. Genau dies ist aber in den meisten Bundesländern der Fall. Die hier veröffentlichte – stark vereinfachte – Übersicht gibt einen ersten Aufschluss über die vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlich schwierigen Problemlagen in den einzelnen Bundesländern. Beispielsweise ist der Abschluss einer Zielvereinbarung ohne konstitutive Mitwirkung der Wissenschaftsseite verfassungsrechtlich bedenklich. Dies führt bereits auf den ersten Blick zu erheblichen Zweifeln an der verfassungsrechtlich gebotenen Ausgestaltung der Hochschulorganisation zum Beispiel in Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen. Prima vista kann demgegenüber beispielsweise in Thüringen Entwarnung gegeben werden, da dort der Abschluss von Ziel- und Leis-

tungsvereinbarungen an das Einvernehmen des Senats geknüpft ist. Da Forschung (und auch Lehre) auf konkrete finanzielle Zuwendungen angewiesen sind, ist auch die Ressourcenverteilung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich wissenschaftsrelevant (BVerfGE 136, 371). Verfassungsrechtlich sind daher erhebliche Zweifel an der Konformität der Landesgesetze mit der Verfassung zumindest in all denjenigen Bundesländern angezeigt, die hier lediglich eine Stellungnahme des (Akademischen) Senats vorsehen.

Klassisch wissenschaftsrelevante Entscheidungen (wie beispielsweise die Berufungsentscheidung) sind in den allermeisten Bundesländern der gestaltenden Mitwirkung des (Akademischen) Senats entzogen. Dieses Beispiel zeigt jedoch, wie schwierig es ist, das „organisatorische Gesamtgefüge“ im Detail zu bestimmen. Soweit nämlich dem

Vorschlag der Berufungskommission bzw. des Fakultätsrats die verfassungsrechtlich gebotene Bindungswirkung zukommt, ist es vielleicht hochschulpolitisch falsch, den Senat aus der Entscheidungsfindung auszublenden; verfassungsrechtlich geboten ist seine Einbindung freilich nicht, weil die in aller Regel mit der Ruferteilung betraute Hochschulleitung die Vorschlagsliste bei verfassungskonformer Auslegung grundsätzlich zu respektieren hat (vgl. BVerfGE 127, 121-124 für die „dezentrale“ (Fakultäts-) Ebene). Erstaunlich ist letztlich die Heterogenität der Regelungen, was die Beteiligung des (Akademischen) Senats an Fragen grundsätzlicher Bedeutung anbetrifft. Hier wird es auf den Einzelfall und darauf ankommen, welche Bedeutung die Behandlung dieser Fragen beispielsweise auch für ressourcenverteilende oder andere wissenschaftsrelevante Maßnahmen haben kann. *Hubert Detmer*



# „Checks and balances“ in der Hochschulorganisation

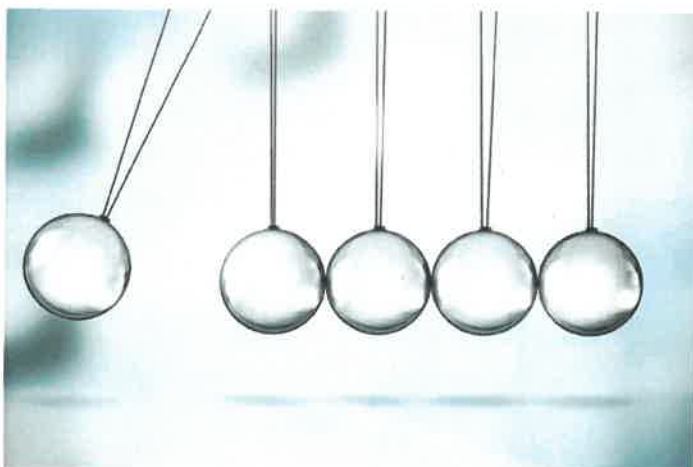
## Wahl und Abwahl der Hochschulleitung

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 24.06.2014; BVerfGE 136, 338 ff.) und der baden-württembergische Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 14.11.2016; 1 VB 16/15) haben neue Eckpfosten zu der verfassungsrechtlich gebotenen Eingrenzung stark hierarchischer und monokratisch geprägter Leitungs- und Organisationsmodelle deutscher Hochschulen gesetzt. Zwar sei die gesetzliche Zuweisung von wissenschaftsrelevanten Entscheidungskompetenzen an monokratische Leitungsorgane mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar, doch müsse gewährleistet sein, dass diese Kompetenzen sachlich begrenzt seien. Von ihrer Wahrnehmung dürfe keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgehen. Zentral müsse es immer darum gehen, innerhalb der Hochschulen eine solche strukturelle Gefährdung durch Schaffung eines dementsprechenden „organisatorischen Gesamtgefüges“

auszuschließen. Als ultimates Korrektiv für die Gefährdungspotentiale, die entstünden, wenn wissenschaftsrelevante Entscheidungen auf Hochschulleitungen übertragen würden, müsse ein derartiges Leitungsorgan notfalls durch die professoralen Grundrechtsträger auch *selbstbestimmt* abgewählt werden können. Hinter dieser Überlegung steht das verfassungsrechtlich gebotene Verhältnis von „Checks and balances“: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Rechtsvertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein“, so das Bundesverfassungsgericht. Aktuell sind durch die Landeshochschulgesetze in unterschiedlichem Maße

wissenschaftsrelevante Entscheidungen (Abschluss von Hochschulverträgen/ Zielvereinbarungen, Verteilung von Ressourcen für Forschung und Lehre etc.) den Hochschulleitungen zugewiesen. Das *ultimative Korrektiv*, sich notfalls mit Professorenmehrheit („*selbstbestimmt*“) von einer Hochschulleitung trennen zu können, ist indes in keinem Bundesland zu verzeichnen. Bei der Wahl ist in einigen Bundesländern im Wahlgremium zwar die Professorenmehrheit gewährleistet, eine Wahl ohne die Mehrheit der Professorenstimmen aber möglich, während es in den anderen Bundesländern bereits an der mehrheitlichen Besetzung des Gremiums mit gewählten Repräsentanten der Hochschullehrergruppe fehlt. Infolge der Komplexität der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu dem gebotenen „organisatorischen Gesamtgefüge“ kann die folgende Länderübersicht nur einen ersten Einstieg in dies Materie darstellen.

Anzeige



**ProBe**  
Präsentationscoaching  
für Forschungsgruppen

Gemeinsam präsentieren.  
Gemeinsam überzeugen.

**Mit ProBe.**

[www.coaching-ProBe.de](http://www.coaching-ProBe.de)



Wahl und Abwahl von Präsidenten und Rektoren – Synopse (Stand: November 2017)

Bundesländer	Wahlgremium	Zusammensetzung des Wahlgremiums	Ist im Wahlgremium eine Wahl ohne die Mehrheit der Professoren möglich?	Wahl	Ernennung/Bestellung	Abwahl	Besonderheiten
<b>Baden-Württemberg</b>	Gemeinsame Wahl durch Hochschulrat und Senat (§ 18 LHG)	Hochschulrat (§ 20 LHG) = 6 bis 12 von Wissenschaftsministerin bestellt (externe Mitglieder) mind. 40 % Frauen und Senat (§ 19 LHG)		Findungskommission (= Vorsitzender Hochschulrat, gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats) beschließt Wahlvorschlag mit bis zu 3 Namen, der des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf. Hochschulrat und Senat wählen in einer gemeinsamen Sitzung den Rektor (§ 18 Abs. 1,2 LHG) mit Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien, insgesamt 3 Wahlgänge, ansonsten Wahlpersonengremium (= externe Mitglieder des Hochschulrats einschließlich Vorsitzenden und gleiche Zahl der vom Senat benennenden Senatsmitglieder), 3 Wahlgänge bei Stimmgleichheit wird entschieden, das Wahlverfahren zu beenden oder die Stelle erneut auszuschreiben oder das Los entscheiden zu lassen (§ 18 Abs. 3 LHG).	Ernennung durch das Wissenschaftsministerium	Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden oder einen entsprechenden Vorschlag machen, der dann angenommen ist, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Beschluss durch Zwei Drittel der Mitglieder in Hochschulrat und Senat (§ 18 Abs. 5 LHG).	Vorgesehene Änderung durch den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (Stand 10/2017): Zwingende Hochschullehrer-Mehrheit im Senat (§ 10 Abs. 3 E), Weiterhin in allen 3 Wahlgängen Wahl des Rektors mit Mehrheit der Mitglieder beider Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) Rektoraufwahl (§ 18a E); Urwahlverfahren mit einer Mindestzahl an Unterschriften der Hochschullehrer innerhalb von 4 Wochen für den Antrag, mit hochschulweiter Unterschriftensammlung und gemeinsamer Stellungnahme von Senat und Hochschulrat. Doppelte Mehrheit in der Hochschule und mindestens der Hälfte aller Fakultäten ist notwendig.
<b>Bayern</b>	Hochschulrat (Art. 26 Abs. 5 Nr. 2 BayHSchG)	Dem Hochschulrat gehören an: die gewählten Mitglieder des Senats und zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)	a	Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane und Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)	Bestellung durch den Staatsminister des Hochschulrats (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)	Der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden (Art. 21 Abs. 3 BayHSchG)	
<b>Berlin</b>	Konzipil (§§ 62, 63 Abs. 1 HG)	Für Universitäten 61 Mitglieder, 4 Hochschullehrer (§ 62 Abs. 1 HG)	a	Wahlvorschlag: Akademischer Senat, Wahl durch Konzipil mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder (§ 83 HG).	Senat von Berlin (§ 53 Abs. 5 HG)	Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit 2/3-Mehrheit des Konzipils Abwahl erfolgen kann (nach Anhörung des Kuratoriums) (§ 52 Abs. 3 S. 3 HG).	Mehrere Wahlvorgänge. Notfalls Wahl mit einfacher Konzipilsmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder.
<b>Brandenburg</b>	Das zuständige Organ der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung, i.d.R. der Senat (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgHG i.V.m. Grundordnung, § 91 BbgHG)	Je nach Grundordnung	Keine qualifizierte Professorenmehrheit vorgeschrieben	Wahl durch Senat aufgrund des Wahlvorschlags einer Findungskommission (§ 65 Abs. 2 BbgHG)	Bestellung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung (§ 65 Abs. 2 BbgHG)	Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig (unter schriftlicher Einbeziehung des Landeshochschulrates und Stellungnahme des Präsidenten). (§ 65 Abs. 4 BbgHG)	
<b>Bremen</b>	Akademischer Senat (§ 80 HG)	Dem Akademischen Senat gehören 22 VertreterInnen der Gruppen der HochschullehrerInnen, MitarbeiterInnen, LektorInnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und des nicht-wissenschaftlichen Personals an. Die Dekane sind innerhalb der Höchstgrenzen angemessen zu berücksichtigen. Die Gruppe der HochschullehrerInnen hat die absolute Mehrheit (§ 80 HG).	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Der Akademische Senat stellt nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat kann eine Findungskommission einsetzen (§ 83 HG)	Bestellung durch die Senatorin für Wissenschaft (§ 83 HG)	Abwahl mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats möglich, gleichzeitig muss ein kommissarischer Rektor/kommissarische Rektorin aus der Mitte der Professorenschaft gewählt werden (§ 83 HG).	
<b>Hamburg</b>	Hochschulsenat (§ 80 Abs. 1 HmbHG)	Je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder, Gruppe der HochschullehrerInnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Stimmen. Näheres regelt die Grundordnung (§ 85 Abs. 3 HmbHG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Wahlvorschlag durch Findungskommission, Wahl durch Hochschulsenat und Bestätigung durch Hochschulrat (§ 80 Abs. 1 HmbHG)	Senat von Hamburg (§ 80 Abs. 1 HmbHG)	Hochschulsenat kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder abwählen. Abwahl bedarf ferner der Bestätigung durch Hochschulrat mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder (§ 80 Abs. 4 HmbHG)	



Wahl und Abwahl von Präsidenten und Rektoren – Synopse (Stand: November 2017)

Bundesländer	Wahlgremium	Zusammensetzung des Wahlgremiums	Ist im Wahlgremium eine Wahl ohne die Mehrheit der Professoren möglich?	Wahl	Ernenennung/Bestellung	Abwahl	Besonderheiten
<b>Hessen</b>	Senat (§ 39 Abs. 2 HHG)	9 Mitglieder der Professorengruppe, 3 Studierende an Universitäten und der Hochschule Gießenheim, 5 Studierende an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen, 3 wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten und der Hochschule Gießenheim, 1 wissenschaftliches Mitglied an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen, 2 administrativ-technische Mitglieder. Für die Durchführung einer Wahl des Präsidenten gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf dabei die Zahl der Mitglieder der oben genannten jeweiligen Gruppe nicht übersteigen (§ 36 Abs. 4 HHG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. (§ 39 Abs. 2 HHG). Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Die Findungskommission erstellt einen Wahlvorschlag, dieser soll mehrere Namen enthalten (§ 42 Abs. 5 HHG). Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl (§ 39 Abs. 2 HHG)	Das Ministerium (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst), § 39 Abs. 3 HHG	Abwahl auf Antrag des Hochschulrats durch Senat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats (§ 39 Abs. 7 HHG). Für die Durchführung einer Abwahl des Präsidenten gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf dabei die Zahl der Mitglieder der in § 36 Abs. 4.1 HHG genannten jeweiligen Gruppe nicht übersteigen (§ 36 Abs. 4 HHG)	Die Grundordnung kann u.a. zur Erprobung neuer Organisationsmodelle abweichende Regelungen vorsehen (Expertenklausel, § 31 Abs. 2 HHG). Teilweise spezielle Bestimmungen gelten für die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main (§§ 81 ff. HHG) und für die TU Darmstadt (s. Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt – TUD-G)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Konzip (§§ 80 Abs. 1 Nr. 3, 83 Abs. 2 LHG)	Dem Konzip gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 86 Mitglieder an. Das Verhältnis der Mitglieder nach Gruppen beträgt 22:1:1 (§ 80 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 LHG LHG). (Gruppen: Hochschullehrer/innen Studierende Akademische Mitarbeiter/innen sonstige Mitarbeiter/innen, § 52 Abs. 2 Nr. 1–4 LHG)		Der Senat unterbreitet dem Konzip Wahlvorschläge (§ 81 Abs. 4 LHG)	Ministerium (§ 83 Abs. 2 LHG)	Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzip mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Hochschulleitung abwählen (§ 84 Abs. 4 LHG)	
<b>Niedersachsen</b>	Entscheidungsvorschlag durch den Senat aufgrund einer Empfehlung der Findungskommission (§ 38 Abs. 2 S. 1; S. 2, S. 5 NHG).	Dem Senat gehören je nach Größe der Hochschule und nach Maßgabe der Grundordnung 13 bis 31 stimmberechtigte Mitglieder an. Sie werden nach Gruppen i.S.d. § 16 Abs. 2 NHG gewählt. Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an. Die Präsidentin/der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz (§ 41 Abs. 4 NHG).	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Der Wahlvorschlag wird durch eine Empfehlung der gemeinsamen Findungskommission des Senats und Hochschul-/Stiftungsrats vorbereitet. Zusammensetzung: je 3 vom Hochschul-/Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellte stimmberechtigte Mitglieder sowie 1 vom Fachministerium bestelltes Mitglied mit beratender Stimme (§ 38 Abs. 2 S. 2, S. 3 NHG). Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschul-/Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung (§ 8 Abs. 2 S. 4 NHG). Bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft legt der Senat seinen Wahlvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. Bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung legt der Senat seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor (§ 38 Abs. 2 S. 5–7 NHG).	Ernenennung/Bestellung bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft durch das Fachministerium (§ 38 Abs. 2 S. 6, § 48 Abs. 1 NHG). Bei Stiftungs Hochschulen ernannt/bestellt der Stiftungsrat die Mitglieder des Präsidiums (§ 38 Abs. 2 S. 7, § 60 Abs. 2 Nr. 1 NHG).	Abwahl und Vorschlag zur Entlassung durch Senat mit 2/3-Mehrheit. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Der Vorschlag nicht, unternimmt der Senat einen Einigungsversuch. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Senat mit 2/3-Mehrheit abschließend über den Vorschlag (§ 40 NHG).	Spezielle Bestimmungen gelten für die Universitätsmedizin Hannover (§ 63 c NHG) und die Universitätsmedizin Göttingen (§ 63 d NHG).

Wahl und Abwahl von Präsidenten und Rektoren – Synopse (Stand: November 2017)

<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p>Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG)</p>	<p>Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.</p>	<p>Dem Senat gehören an: Präsidentin/Präsident als Vorsitz, je ein professorales Mitglied aus den Fachbereichen (es kann festgelegt werden, dass dies die Dekanin/der Dekan ist) sowie Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, der Akademischen Mitarbeiterinnen und des nicht-wissenschaftlichen Personals (§ 77 HG). Hochschulrat: 10 Mitglieder (§ 75 Abs. 1 HG)</p>	<p>Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>„Dreifache“ Mehrheit: Mehrheit innerhalb beider Hälften des Gremiums und Mehrheit des Gremiums insgesamt (§ 17 HG)</p>	<p>Ministerium (§ 18 Abs. 3 HG)</p>	<p>Ernennt durch den Ministerpräsidenten, die Ministerpräsidentin (§ 80 Abs. 3 HG)</p>	<p>Hochschulwahlversammlung mit einer Mehrheit von 5/8 (§ 17 Abs. 4 HG)</p>	<p>Kommt es bei der Wahl nicht zu einer Einigung, entscheidet der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abschließend über den Vorschlag. Neuausschreibung der Stelle, wenn ein Jahr nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch keine Wahl zustande gekommen ist.</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Wahl durch den Senat aufgrund des Wahlvorschlages des Hochschulrates (§ 80 Abs. 2 HG)</p>	<p>Senat (§ 24 Abs. 5 SHSG) = gewählte Vertreter der in § 16 Nr. 1 SHSG genannten Gruppen nach Maßgabe der Grundordnung und Hochschulrat (§ 25 Abs. 2 SHSG) = 7 nichthochschulangehörige Mitglieder und 5 vom Senat gewählte Mitglieder</p>	<p>Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>Wahl aufgrund Vorschlags einer durch Mitglieder des Senats und nichthochschulangehöriger Mitglieder des Hochschulrats gebildeter paritätisch zusammengesetzter Findungskommission (§ 20 Abs. 2 SHSG) und getrennte Wählgänge mit Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats und Wahlvorschlag mit 3 Namen, der der Bestätigung durch den Hochschulrat bedarf und Unterrichtung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde</p>	<p>Die Wahl über den Vorschlag der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde zur Ernennung oder Bestätigung vorzuschlagen.</p>	<p>Ministerium (§ 80 Abs. 3 HG)</p>	<p>Ernennt durch den Ministerpräsidenten, die Ministerpräsidentin (§ 80 Abs. 3 HG)</p>	<p>Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie durch drei Viertel seiner Mehrheit von der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 80 Abs. 4 HG).</p>	<p>Kommt es bei der Wahl nicht zu einer Einigung, entscheidet der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abschließend über den Vorschlag. Neuausschreibung der Stelle, wenn ein Jahr nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch keine Wahl zustande gekommen ist.</p>
<p><b>Saarland</b></p>	<p>Wahl durch Senat und Hochschulrat (§ 20 SHSG)</p>	<p>Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und 3 zusammen hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 80 Abs. 1 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.</p>	<p>Professorenmehrheit im Erweiterten Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>Eine Auswahlkommission aus 4 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Hochschulrates und 2 Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. (§ 82 Abs. 6 HG)</p>	<p>Der Erweiterte Senat kann den Rektoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	<p>Erweitertes Ministerium (§ 82 Abs. 6 HG)</p>	<p>Der Erweiterte Senat kann den Rektoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	<p>Der Erweiterte Senat kann den Rektoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	
<p><b>Sachsen</b></p>	<p>Erweitertes Ministerium (§ 82 Abs. 6 HG)</p>	<p>Dem Senat gehören an: Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, aufgrund von Wahlen Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Gruppe der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Doktorandinnen und Doktoranden, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschulrehrer verfügen über Sitz- und Stimmenmehrheit. Die Gesamtanzahl der Vertreterinnen und Vertreter darf jedoch nicht mehr als 44 betragen. (§§ 67 Abs. 1, 60, 69 Abs. 9 HSG LSA)</p>	<p>Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin, des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Senat eine Findungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. (§ 69 Abs. 9 HSG LSA)</p>	<p>Der Rektor oder die Rektorin wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt (§ 69 Abs. 7 HSG LSA)</p>	<p>Erweitertes Ministerium (§ 82 Abs. 6 HG)</p>	<p>Der Erweiterte Senat kann den Rektoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	<p>Der Erweiterte Senat kann den Rektoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Senat (§ 69 Abs. 9 HSG LSA)</p>	<p>Je nach Größe der Hochschule 23 bzw. 13 stimmberechtigte Mitglieder, Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit 12 bzw. 7 Mitgliedern vertreten (§ 21 Abs. 3 HSG)</p>	<p>Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin, des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Senat eine Findungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. (§ 69 Abs. 9 HSG LSA)</p>	<p>Der Rektor oder die Rektorin wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt (§ 69 Abs. 7 HSG LSA)</p>	<p>Erweitertes Ministerium (§ 69 Abs. 9 HSG LSA)</p>	<p>Die Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich (§69 Abs. 7 HSG LSA)</p>	<p>Die Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich (§69 Abs. 7 HSG LSA)</p>	
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p>Akademischer Senat (§ 23 Abs. 5 HSG)</p>	<p>Der Hochschulrat hat an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zehn und an den anderen Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung sechs oder acht Mitglieder mit Stimmrecht. Die Grundordnung regelt, dass entweder sämtliche seiner Mitglieder mit Stimmrecht oder mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit Stimmrecht Externe sind. (§ 32 Abs. 3 HG)</p>	<p>Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>Vorschlagsliste durch gemeinsame Findungskommission aus Hochschulrat (3 Mitglieder) und Erweitertem Senat (5 Mitglieder) (§ 23 Abs. 6 HSG)</p>	<p>Ministerium (§ 23 Abs. 5 HSG)</p>	<p>Akademischer Senat kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder abwählen (§ 23 Abs. 8 HSG)</p>	<p>Akademischer Senat kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder abwählen (§ 23 Abs. 8 HSG)</p>	<p>Akademischer Senat kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder abwählen (§ 23 Abs. 8 HSG)</p>	
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 HG)</p>	<p>Wahlvorschlagn mit mehreren Namen durch den Vorsitzenden des Hochschulrates und ein Mitglied des Senats auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission, der Mitglieder des Hochschulrates sowie Mitglieder der Hochschule angehören sollen. Wahl im Einvernehmen mit dem Senat. Näheres regelt die Grundordnung. (§ 31 Abs. 2 HG)</p>	<p>Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben</p>	<p>Wahlvorschlagn mit mehreren Namen durch den Vorsitzenden des Hochschulrates und ein Mitglied des Senats auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission, der Mitglieder des Hochschulrates sowie Mitglieder der Hochschule angehören sollen. Wahl im Einvernehmen mit dem Senat. Näheres regelt die Grundordnung. (§ 31 Abs. 2 HG)</p>	<p>Ministerium (§ 31 Abs. 2 HG)</p>	<p>Ministerium (§ 31 Abs. 2 HG)</p>	<p>aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Hochschulrats mit Zustimmung des Senats die Zustimmung des Senats bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Senats (§ 31 Abs. 5 HG)</p>	<p>aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Hochschulrats mit Zustimmung des Senats die Zustimmung des Senats bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Senats (§ 31 Abs. 5 HG)</p>	